

14/SN-174/ME

Präs. 1615-7/88

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989)

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	87 - GE 2/88
Datum:	14. FEB. 1989
Verteilt	16.2.89 J

Wien

J. Bowers

Der Begutachtungssenat I des Obersten Gerichtshofes hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1989 folgende

### Stellungnahme

zum Entwurf der "Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989  
- WGN 1989" beschlossen:

I. Zu Art. I bis VIII, X Z 5 bis 8, XI Z 3 und 4, XIII bis XX, XXII bis XXV, XXVII, XXIX und XXX (Erhöhung von Wertgrenzen und sonstigen Geldbeträgen):

Der vom Entwurf hier vorgeschlagenen Erhöhung von Wertgrenzen und sonstigen zivilrechtlich relevanten Geldbe-

- 2 -

trägen (Haftungshöchstbeträgen, Mindestversicherungssummen, Obergrenzen von Ordnungs- und sonstigen Geldstrafen, verfahrensrechtlichen Geringfügigkeitsgrenzen und dgl.), durch welche nicht nur der seit der Wertgrenzen-Novelle 1976 BGBl. 90 eingetretenen Geldwertänderung Rechnung getragen, sondern auch ein möglichst geschlossenes System der einzelnen Wertgrenzen angestrebt wird, ist mit den beiden folgenden Ausnahmen zuzustimmen:

1. Nach Art. XVIII des Entwurfes sollen die für die Gastwirtehaftung nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Bundesgesetzes 16. November 1921 BGBl. 638 maßgebenden Haftungshöchstbeträge von S 3.000,-- auf S 15.000,-- und von S 1.500,-- auf S 7.500,-- angehoben werden. Das ist zwar eine Erhöhung auf das Fünffache der bisher geltenden Beträge, nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes aber immer noch nicht ausreichend, um das in den Erläuterungen genannte Ziel, nämlich den "europäischen Standard", auch nur annähernd zu erreichen: § 702 dBGB beschränkt die Gastwirtehaftung mit dem 100-fachen des Tagesbeherbergungspreises, höchstens aber mit 6.000 DM; auch in Italien (Art. 1783 Abs. 3 itCC) und in Frankreich (Art. 1953 Abs. 3, 1954 Abs. 2 frCC) beträgt die Haftungsobergrenze das 100-fache des täglichen Entgelts für die Unterkunft. Um damit auch in Österreich einigermaßen gleichzuziehen, müßte also die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes BGBl 1921/638 normierte Haftungshöchstgrenze - wie schon 1976 geplant - auf (zumindest) S 40.000,-- erhöht werden, will man nicht überhaupt, was

- 3 -

durchaus zu überlegen wäre, nach dem Vorbild der drei genannten Länder die Obergrenze der Gastwirtehaftung mit einem bestimmten Vielfachen des Tagesbeherbergungspreises - mit oder ohne Begrenzung durch einen absoluten Höchstbetrag - festsetzen. Die im Entwurf vorgesehene Haftungsobergrenze von nur S 15.000,-- bliebe hingegen weit hinter dem europäischen Haftungsniveau - als dem erklärten Ziel der Neuregelung - zurück.

Zu bemerken ist im übrigen, daß zum Zweck der in Art. XVIII Z 2 des Entwurfes vorgesehenen Anhebung des Haftungshöchstbetrages für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere richtigerweise § 970 a ABGB selbst und nicht - auch oder nur - § 2 des Gesetzes BGBl. 1921/638 geändert zu werden braucht, welche letztere Bestimmung ja nur eine Erhöhung der "in § 970 a ABGB ... aufgestellten Haftungsgrenze" normiert.

2. Gemäß Art. XXIV des Entwurfes soll der in Art. 67 Abs. 1 ScheckG für die wegen Ausstellens eines nicht oder nur ungenügend gedeckten Schecks zu verhängende Ordnungsstrafe festgesetzte Mindestbetrag von S 500,-- auf S 15.000,-- - also auf das 30-fache! - erhöht werden. Die Notwendigkeit einer so drastischen Steigerung soll hier gar nicht in Zweifel gezogen werden; fraglich erscheint aber, ob eine Erhöhung in diesem Ausmaß überhaupt beabsichtigt war (oder aber nur ein Redaktionsversehen vorliegt): Die Erläuterungen zu Art. XXIV begnügen sich mit einem Hinweis auf die - das GenG und die GenRegV betref-

- 4 -

fenden - Art. VI und VII des Entwurfes, wo zwar gleichfalls von einer "nicht der Geldwertveränderung entsprechenden" Erhöhung von Geldstrafen die Rede ist, die dort vorgesehene Steigerung aber nur das 3 1/3-fache der jetzt geltenden Beträge erreicht. Welche Erwägungen demgegenüber für die in Art. XXIV vorgesehene Erhöhung der Ordnungsstrafe nach Art. 67 Abs. 1 ScheckG auf nicht weniger als das 30-fache maßgebend waren, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

## II. Zu Art. IX (Änderungen der JN):

1. Gegen die in Z 1 vorgeschlagene Anhebung der gemäß § 7 a Abs. 2 JN für die Senatsbesetzung in erster Instanz maßgebenden Wertgrenze von S 500.000,-- auf 1 Million S - und die dadurch bedingte Änderung auch des § 60 Abs. 3 JN - bestehen keine Bedenken.

2. Nach der in Z 2 vorgeschlagenen Änderung der § 49 Abs. 1, § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 JN soll die für die Abgrenzung zwischen dem bezirksgerichtlichen und dem Gerichtshofsverfahren maßgebende Streitwertgrenze in drei Etappen (1. Juli 1989, 1. Juli 1991 und 1. Juli 1993) auf zuletzt S 100.000,-- angehoben werden; parallel dazu soll nach Z 11 die gemäß § 448 Abs. 1 ZPO für das obligatorische Mahnverfahren maßgebende Wertgrenze von derzeit S 30.000,-- auf S 50.000,-- (ab 1. Juli 1989), S 75.000,-- (ab 1. Juli 1991)

- 5 -

und schließlich S 100.000,-- (ab 1. Juli 1993) erhöht werden. Daß eine so einschneidende, im Verhältnis zu der bisher geltenden Wertgrenze von S 30.000,-- weit überproportionale Verschiebung der Zuständigkeit im Bereich der Eingangsgerechtheit von den Gerichtshöfen zu den Bezirksgerichten nicht ohne erhebliche personelle Umschichtungen zu bewältigen wäre, liegt auf der Hand und wird auch in den Erläuterungen nicht in Zweifel gezogen. Da die von den Erläuterungen selbst als "umfangreich" bezeichneten, in ihren Auswirkungen derzeit noch gar nicht abzusehenden dienstrechtlichen und personellen Konsequenzen einer solchen "reformatorischen" Zuständigkeitsverschiebung Gegenstand von Gesprächen mit den richterlichen Landesvertretungen sind, soll zu ihnen hier nicht Stellung genommen werden. Der Oberste Gerichtshof sieht aber in diesem Vorhaben auch eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Qualität der Rechtsprechung: Die Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von S 100.000,-- an die Bezirksgerichte hätte zur notwendigen Folge, daß künftig eine viel größere Anzahl von Zivilprozessen als bisher in erster Instanz von Richtern zu erledigen wäre, die in ihrer Mehrzahl das Richteramt erst verhältnismäßig kurze Zeit ausüben und daher zwangsläufig noch nicht jene Erfahrungen sammeln konnten, über die ein beim Gerichtshof erster Instanz tätiger Richter in der Regel verfügt; ebenso wäre aber auch von der damit einhergehenden Verschiebung eines wesentlichen Teils der zweitinstanzlichen

- 6 -

Gerichtsbarkeit von den Oberlandesgerichten zu den Gerichtshöfen erster Instanz eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität der Berufungs- und Rekursentscheidungen und damit - abgesehen von einer entsprechenden Mehrbelastung des Obersten Gerichtshofes - eine fühlbare Verschlechterung des Rechtsschutzes zu befürchten. Aus diesen Erwägungen sollte die vom Entwurf in Aussicht genommene Anhebung der Gerichtshofsgrenze auf S 100.000,-- noch einmal gründlich überdacht werden.

3. Angeregt wird ferner, die Bestimmung des § 60 Abs. 2 JN im Hinblick darauf, daß der Einheitswert einer Liegenschaft erfahrungsgemäß von ihrem tatsächlichen Wert erheblich abweicht, ersatzlos aufzuheben.

4. Z 3 enthält lediglich die Richtigstellung eines - durch BGBl. 1985/70 unrichtig gewordenen - Zitates in § 83 Abs. 2 JN.

5. Durch Z 4 soll der zweite Satz des § 104 Abs. 1 JN dahin geändert werden, daß die Gerichtsstandsvereinbarung dem Gericht nicht schon in der Klage nachgewiesen zu werden braucht. Diese Neuregelung, durch welche § 104 Abs. 1 JN dem § 88 Abs. 1 JN angeglichen wird, ist unbedenklich, zumal schon nach der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (SZ 54/10 mwN; EvBl. 1975/64 ua) der urkundliche Nachweis der Gerichtsstandsvereinbarung - auch in Form einer Abschrift oder

- 7 -

eine Fotokopie des Originals - bis zur Beschlußfassung über eine allfällige Unzuständigkeitseinrede des Beklagten nachgetragen werden kann.

III. Zu Art. X Z 1 bis 4 und Z 9 bis 20 (Änderungen der ZPO):

1. Gegen die in Z 1 und 2 vorgesehene Einführung des absoluten Anwaltszwanges auch in bezirksgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert S 50.000,-- übersteigt, bestehen erhebliche Bedenken:

In den Erläuterungen wird dieser Vorschlag damit begründet, daß nach der über die Geldwertänderung hinausgehenden Erhöhung der bezirksgerichtlichen Wertgrenze auf S 100.000,-- die Bezirksgerichte im Ergebnis künftig auch für solche Rechtssachen zuständig würden, die bisher in die Kompetenz der Gerichtshöfe gefallen wären; der für diese Rechtssachen bisher durch den Anwaltszwang sichergestellte Rechtsschutz solle aber materiell keine Einschränkung erfahren. Diese Ausführungen können schon deshalb nicht überzeugen, weil die Bezirksgerichte auch nach der derzeitigen Rechtslage vielfach zur Entscheidung von Rechtssachen berufen sind, deren Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die nach § 49 Abs. 1 Z 1 JN maßgebende Wertgrenze von S 30.000,-- übersteigt (etwa bei Streitigkeiten über den gesetzlichen Unterhalt oder bei Bestandsachen mit einem entsprechend hohen Streitwert). Warum in solchen Rechts-

- 8 -

sachen, für welche derzeit der relative Anwaltszwang nach § 29 Abs. 1 ZPO gilt, künftig ganz allgemein der absolute Anwaltszwang nach § 27 Abs. 1 ZPO eingeführt werden soll, ist nicht recht verständlich. Daß ihre Anzahl nach der im Entwurf vorgesehenen Anhebung der Gerichtshofsgrenze nicht unerheblich zunehmen würde, kann für sich allein eine solche Maßnahme kaum rechtfertigen, wird doch der Schutz der vor den Bezirksgerichten ohne Anwalt auftretenden rechtsunkundigen Personen nicht nur durch die hier in erweitertem Umfang eingeräumte Möglichkeit protokollarischen Anbringens (§ 434 ZPO), sondern vor allem durch die - über die materielle Prozeßleitungspflicht des § 182 ZPO erheblich hinausgehende - Anleitungs- und Belehrungspflicht des Richters nach § 432 ZPO ausreichend gewährleistet. Eine Verletzung dieser Pflicht begründet immer dann, wenn sie geeignet war, die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache zu hindern, einen erheblichen Mangel des Verfahrens und damit einen Berufungsgrund. Daß sich diese gesetzlichen Schutzmaßnahmen in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen hätten und deshalb einer Reform bedürften, wird auch in den Erläuterungen nicht behauptet. Umso weniger ist dann aber die Notwendigkeit der im Entwurf vorgeschlagenen Neuregelung einzusehen, welche nicht nur für die den Bezirksgerichten neu zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, sondern darüber hinaus auch für einen erheblichen Teil jener bezirksgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen die Parteien bisher keiner Vertretung bedurften, absoluten



- 9 -

Anwaltszwang zur Folge hätte. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß sich auch heute noch eine Reihe von Bezirksgerichten an Orten befinden, in denen nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben. Eine solche Maßnahme läge zwar gewiß im Interesse der Rechtsanwaltschaft, sicher aber nicht in dem der rechtssuchenden Bevölkerung, würde sie doch den viel zitierten "besseren Zugang zum Recht" ohne ersichtlichen Grund sehr wesentlich erschweren und verteuern.

2. Die in Z 3 vorgeschlagene Neufassung des § 43 Abs. 1 ZPO (Berücksichtigung auch des Verfahrensaufwandes bei Kostenaufhebung oder -teilung; gegebenenfalls Anwendung des § 273 ZPO) erleichtert eine sachgerechte Kostenaufteilung bei teilweisem Obsiegen beider Parteien; sie ist deshalb zu begrüßen. Auch gegen die Absicht, mit dem gemäß Z 4 dem § 52 ZPO neu anzufügenden Abs. 4 eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß die ersatzpflichtige Partei künftig auch zur Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen vom Kostenbetrag verpflichtet werden kann, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß die Feststellung des Zeitpunktes des Eintrittes der Vollstreckbarkeit im Einzelfall - insbesondere im Exekutionsverfahren - mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Ganz allgemein wird in diesem Zusammenhang ange-  
regt,

- 10 -

a) den schon wiederholt gemachten Vorschlag, für die Kosten der Parteienvertreter eine - einkommensneutrale - Phasenpauschalierung einzuführen, aufzugreifen, könnte doch eine solche Regelung auch nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes die - vielfach sehr umständliche und zeitraubende - Kostenberechnung in allen Instanzen erheblich vereinfachen;

b) die Zulässigkeit eines Kostenrekurses davon abhängig zu machen, daß die betreffende Partei gegen das Kostenverzeichnis der Gegenseite noch vor der Beschlußfassung über den Kostenersatz konkrete Einwendungen erhebt.

3. Die in Z 9, 10, 13, 14 und 18 des Entwurfes vorgesehene Einführung eines Protokolls- und Urteilsvermerkes auch für das zivilgerichtliche Verfahren ist hingegen aus nachstehenden Erwägungen abzulehnen:

Wie die Erläuterungen in diesem Zusammenhang selbst einräumen, ist "kaum anzunehmen, daß eine solche Einrichtung im Zivilprozeß dieselbe große Bedeutung haben wird wie im Strafprozeß"; nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes ist es sogar sehr unwahrscheinlich, daß sie zu einer nennenswerten Entlastung der Gerichte erster Instanz führen würde. Das ergibt sich nicht nur aus dem - gleichfalls schon in den Erläuterungen hervorgehobenen - Umstand, daß ja im Zivilprozeß der überwiegende Teil jener Fälle, die im Strafverfahren zu einem Protokolls- und Urteilsvermerk führen, mit

- 11 -

einer nichtstreitigen Erledigung (Vergleich, Anerkenntnis, Verzicht) endet, so daß die mit Streiturteil entschiedenen Fälle meist denen vergleichbar sind, in denen im Strafverfahren das Urteil angefochten wird; auch die ständig steigende Anzahl jener Zivilprozesse, in denen zumindest auf einer Seite eine Versicherungsgesellschaft (Haftpflicht, Rechtsschutz) der eigentliche Herr des Verfahrens ist, läßt nicht erwarten, daß ein auch nur irgendwie ins Gewicht fallender Teil der mündlich verkündeten Urteile mangels fristgerechter Anmeldung einer Berufung in Rechtskraft erwachsen und damit dem Richter die Möglichkeit eröffnen würde, die für die Gerichtsakten bestimmte Ausfertigung des Urteils durch einen Vermerk im Sinne des neu vorgeschlagenen § 418 a Abs. 1 ZPO zu ersetzen, zugleich nach Abs. 2 dieser Bestimmung auf die Übertragung des in Kurzschrift oder unter Verwendung eines Schallträgers aufgenommenen Protokolls zu verzichten und die für die Parteien bestimmte Urteilsausfertigung auf die in § 418 a Abs. 3 ZPO vorgesehenen Angaben zu beschränken. Dazu kommt, daß die nach § 461 Abs. 2 (nF) für die Ankündigung der Berufung vorgesehene Frist von drei Tagen nach der Verkündung des Urteils erfahrungsgemäß in vielen Fällen nicht ausreichen würde, um dem Vertreter der unterlegenen Partei die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig mit seinem Mandanten (oder mit der hinter diesem stehenden Versicherung) Kontakt aufzunehmen, mit ihm die Erfolgsaussichten einer weiteren Rechtsverfolgung in zweiter Instanz zu erörtern und gegebenenfalls

- 12 -

seine Zustimmung zu einem Rechtsmittelverzicht einzuholen. Nicht nur in diesen Fällen, sondern darüber hinaus wohl auch in der ganz überwiegenden Mehrzahl aller anderen durch mündliche Urteilsverkündung beendeten Rechtsstreitigkeiten wird vielmehr die unterlegene Partei schon aus Gründen begreiflicher Vorsicht zunächst einmal fristgerecht eine Berufung ankündigen, um nach der Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung die Entscheidungsgründe zu studieren und damit die Chancen einer erfolgreichen Anfechtung besser beurteilen zu können.

Der mit der Einführung eines Protokolls- und Urteilsvermerkes auch im zivilgerichtlichen Verfahren verbundene Rationalisierungseffekt wäre also nach dem bisher Gesagten nur sehr gering zu veranschlagen; ihm stünden aber nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes zahlreiche schwerwiegende Nachteile gegenüber:

Nach der vom Entwurf vorgeschlagenen Fassung des § 418 a Abs. 1 ZPO hat der für die Gerichtsakten bestimmte Vermerk außer der Beurkundung der Durchführung einer Tag-satzung, bei der die mündliche Streitverhandlung geschlossen und das Urteil verkündet wurde, und der rechtzeitigen Vor-lage der Kostenverzeichnisse durch die Parteien nur den "Spruch des Urteils mit dem zahlenmäßig festgesetzten Kostenbetrag" zu enthalten; die für die Parteien bestimmte Urteilsausfertigung kann gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung in einem solchen Fall auf die in § 417 Abs. 1 Z 1 bis 3 ZPO vorgesehenen Angaben (Bezeichnung des Gerichtes, Namen der

- 13 -

Richter, Angaben über die Parteien und deren Vertreter, Urteilsspruch) "und das zur Feststellung des Anspruchsgrundes notwendige Vorbringen der Parteien" beschränkt werden. Diese Angaben reichen aber entgegen der in den Erläuterungen vertretenen Auffassung keinesfalls aus, um "den Streitgegenstand zu identifizieren" und damit den Umfang der Rechtskraft des Urteils beurteilen zu können: Nach ständiger Rechtsprechung (SZ 25/121; SZ 24/63 uva) sind im Hinblick darauf, daß der Urteilsspruch für sich allein den Gegenstand der Entscheidung nur selten tatsächlich und rechtlich zu individualisieren vermag, zu seiner Auslegung immer auch die Entscheidungsgründe heranzuziehen; die Rechtskraft des Urteils muß daher neben dem Urteilsspruch selbst immer auch die zu seiner Individualisierung erforderlichen, aus den Entscheidungsgründen ersichtlichen Sachverhaltsfeststellungen samt den daraus gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen erfassen (Fasching, Lehrbuch Rz 1523). Auch das abweisende Urteil genießt Rechtskraft nur "nach Maßgabe seines durch die Entscheidungsgründe bestimmten Inhalts" (SZ 13/54; EvBl. 1959/1; Fasching aaO). So läßt etwa - um nur ein Beispiel anzuführen - der das Klagebegehren abweisende Urteilsspruch für sich allein nicht erkennen, ob die Klage deshalb abgewiesen wurde, weil das Gericht den geltend gemachten Anspruch verneint hat - in diesem Fall stünde einer neuerlichen Klage die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen -, oder ob die Klage etwa nur wegen mangelnder

- 14 -

Fälligkeit abgewiesen wurde, in welchem Fall nach dem Eintreten der Fälligkeit neuerlich geklagt werden könnte. Die im Entwurf für den Protokolls- und Urteilsvermerk vorgesehene bloße Wiedergabe des Urteilsspruches und des - im übrigen nur aus der für die Parteien bestimmten (gekürzten) Urteilsausfertigung ersichtlichen - Parteivorbringens reicht also nur in seltenen Fällen aus, um den Gegenstand der Entscheidung und damit den Umfang ihrer materiellen Rechtskraft verlässlich beurteilen zu können. Völlig offen bleibt dabei auch, was dann gelten soll, wenn eine Partei ihre Urteilsanträge aus einem umfangreichen Tatsachenvorbringen und einer Vielzahl von Rechtsgründen ableitet oder - was gleichfalls immer wieder vorkommt - die rechtliche Qualifikation ihres Vorbringens zur Gänze dem Gericht überläßt; die Ersetzung der schriftlichen Urteilsausfertigung durch einen bloßen Vermerk, der überhaupt nicht erkennen läßt, welche der vorgetragenen Tatsachenbehauptungen das Gericht als erwiesen angenommen hat und welche rechtlichen Erwägungen seiner Sachentscheidung zugrunde liegen, würde gerade in solchen Fällen jede spätere Beurteilung des Umfanges der materiellen Rechtskraft der betreffenden Entscheidung geradezu unmöglich machen.

Die gleichen Schwierigkeiten würden sich aber auch bei der Bewilligung der Exekution auf Grund eines durch einen bloßen Protokolls- und Urteilsvermerk festgehaltenen Urteils ergeben: Auch wenn nur der Spruch der Entscheidung und nicht auch deren Begründung den Exekutionstitel bildet, sind doch immer dann, wenn der Sinn des Spruches nicht ein-

- 15 -

deutig ist, zu seiner Auslegung auch die Entscheidungsgründe heranzuziehen (SZ 49/54; SZ 49/81; ÖBl. 1985, 49 uva).

Ferner darf nicht übersehen werden, daß sich nach einhelliger Auffassung von Lehre und Rechtsprechung die materielle Rechtskraft (nur) auf jene Sachlage bezieht, die im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung bestanden hat. Nachträgliche Änderungen des rechtserzeugenden Sachverhaltes werden von der Rechtskraft nicht erfaßt; sie ermöglichen daher eine neue Klage (siehe dazu statt aller anderen Fasching aaO Rz 1531). Eine Beurteilung solcher Fälle wäre dann aber bei Vorliegen eines bloßen Protokolls- und Urteilsvermerkes, welcher den vom Gericht als erwiesen angenommenen Sachverhalt nicht erkennen läßt, ausgeschlossen. Besondere Schwierigkeiten wären vor allem auch bei Sozialrechtssachen zu erwarten, in denen das Klagebegehren - zulässigerweise (§ 82 ASGG) - vielfach nur auf Leistung oder Feststellung "im gesetzlichen Ausmaß" gerichtet ist und ein zur Feststellung des Anspruchsgrundes sonst notwendiges Vorbringen gänzlich fehlt. Damit bedarf es aber zur Ermittlung der für die Beurteilung der Rechtskraftwirkung notwendigen tatsächlichen Anspruchsgrundlagen entsprechender Sachverhaltsfeststellungen - insbesondere über den Leidenszustand des Klägers -, um in einem späteren Rechtsstreit durch einen Vergleich mit den Ergebnissen des vorangegangenen Verfahrens die Behauptung einer wesentlichen Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes prüfen zu können.

- 16 -

Auch die Anbringung einer Wiederaufnahmsklage nach §§ 530 ff ZPO wäre in der überwiegenden Mehrzahl jener Fälle, in denen die schriftliche Urteilsausfertigung durch einen Protokolls- und Urteilsvermerk ersetzt wird, praktisch ausgeschlossen. Auf welcher Grundlage sollte etwa der Wiederaufnahmsgrund des § 530 Abs. 1 Z 7 ZPO geprüft werden, wenn weder den Akten noch der für die Parteien bestimmten Urteilsausfertigung zu entnehmen ist, welche Beweisanträge die Parteien im Zuge des Verfahrens (erfolglos) gestellt und welche Angaben die vom Gericht vernommenen Zeugen und Parteien gemacht haben; die nach § 530 Abs. 2 ZPO wesentliche Frage, ob der Wiederaufnahmskläger tatsächlich ohne sein Verschulden außerstande war, die von ihm jetzt vorgebrachten, angeblich neuen Tatsachen oder Beweismittel schon im Vorprozeß vorzubringen, könnte unter diesen Umständen wohl nur in den seltensten Fällen beantwortet werden. Eine nachträgliche Rekonstruktion des Verhandlungsprotokolles würde hier - wie übrigens auch im Fall eines erfolgreichen Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für die Anmeldung der Berufung (§ 461 Abs. 2 ZPO nF) - zumeist schon daran scheitern, daß ein im Sinne des § 212 a ZPO zur Anfertigung des Protokolls verwendeter Schallträger nach dem dritten Absatz dieser Bestimmung gelöscht werden darf, wenn seit dem Ablauf der Frist zur Erhebung des Widerspruches (§ 212 Abs. 5 ZPO) ein Monat verstrichen ist.

Alle diese Erwägungen lassen nach Ansicht des



- 17 -

Obersten Gerichtshofes keinen Zweifel daran, daß dem durch Einführung eines Protokolls- und Urteilsvermerks zu erzielenden, voraussichtlich nur sehr geringen Entlastungs- und Rationalisierungseffekt eine ganze Reihe schwerwiegender Nachteile gegenüberstehen, die gegen eine derartige Maßnahme sprechen. Die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen.

Nur der Vollständigkeit halber soll noch auf folgende weitere Umstände hingewiesen werden:

Warum es nach der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung des § 461 Abs. 2 ZPO zur Ankündigung der Berufung eines beim Prozeßgericht erster Instanz zu überreichenden Schriftsatzes bedarf, ist unverständlich; wenngleich ein solcher Schriftsatz, wie die Erläuterungen zutreffend anmerken, als bloße Mitteilung an das Gericht nach TP 1 des Rechtsanwaltstarifes zu entlohnen wäre, könnte doch in vielen Fällen auch dieser Kostenaufwand vermieden werden, wenn die Ankündigung der Berufung auch schon in der Verhandlungstagsatzung selbst unmittelbar nach der mündlichen Urteilsverkündung zu Protokoll gegeben werden dürfte. Außerdem müßte nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes in § 461 Abs. 2 ZPO ausdrücklich vorgesehen werden, daß im Fall einer Berufungsanmeldung durch Schriftsatz die achttägige Ausfertigungsfrist des § 415 ZPO erst mit dem Einlangen dieses Schriftsatzes bei Gericht - und nicht, wie die Erläuterungen offenbar meinen - schon mit der mündlichen Urteilsverkündung beginnt.

- 18 -

Im übrigen sollte auch durch entsprechende gebührenrechtliche Bestimmungen dafür vorgesorgt werden, daß im Fall einer mündlichen Urteilsverkündung nicht "automatisch" Berufung angemeldet (und dann nach der Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung nicht ausgeführt oder wieder zurückgezogen) wird. Dabei könnte man etwa daran denken, der unterlegenen Partei beim Unterbleiben einer Rechtsmittelankündigung - wodurch ja dem Gericht die schriftliche Ausfertigung des Urteils "erspart" würde - einen Teil der erstinstanzlichen Pauschalgebühr zurückzuerstatten.

4. Zu Z 12 (Kein Anwaltszwang im Einspruchsverfahren nach § 451 Abs. 1 ZPO) ist auf das zu Z 1 und 2 Gesagte zu verweisen.

5. Zu Z 15 bis 17, 19 und 20 (Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof) ist folgendes auszuführen:

Wie die Erläuterungen hier zunächst mit Recht hervorheben, ist mit Rücksicht auf den seit dem Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle 1983 neuerlich stark gestiegenen Anfall an Zivilsachen eine weitere Entlastung des Obersten Gerichtshofes - wie sie im übrigen der Nationalrat schon im Jahr 1983 für den Fall der Bewährung des damals neu eingeführten Zulassungssystems in Aussicht genommen hatte (JAB zur ZVN 1981, 1337 BlgNR 15. GP 19 f) - unabweislich geworden. Der Entwurf schlägt daher eine Ausweitung

- 19 -

des Zulassungsbereiches in der Weise vor, daß

- der für die Anfechtbarkeit ganz oder teilweise stattgebender Urteile (§ 500 Abs. 2 Z 1, § 502 Abs. 2 Z 1 <künftig Abs. 2> ZPO) und Beschlüsse (§ 527 Abs. 1 <künftig Abs. 1 Z 1>, § 528 Abs. 1 Z 5 <künftig Abs. 1 Z 1> ZPO) der zweiten Instanz maßgebende Streitwert von S 15.000,-- auf S 25.000,--,

- der für die Anfechtbarkeit ganz oder teilweise bestätigender Urteile (§ 500 Abs. 2 Z 2, § 502 Abs. 3 ZPO) maßgebende Streitwert von S 60.000,-- auf S 100.000,-- sowie

- der für die unbeschränkte Zulässigkeit der Revision (§ 500 Abs. 2 Z 3, § 502 Abs. 4 Z 2 ZPO) und des Revisionsrekurses (§ 527 Abs. 1 Satz 2 Z 3 nF, § 528 Abs. 2 ZPO) maßgebende Streitwert von S 300.000,-- auf 1 Million Schilling erhöht werden soll.

Daß eine solche Maßnahme zumindest für die nächste Zeit eine fühlbare, wenngleich in ihren Auswirkungen keineswegs zu überschätzende Entlastung des Obersten Gerichtshofes bringen würde, ist nicht zu bestreiten. Dessen ungeachtet hält der Oberste Gerichtshof auch weiterhin eine Ausdehnung des durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983 eingeführten "Zulassungssystems" auf alle den unteren "Schwellenwert" von (künftig) S 25.000,-- übersteigenden Rechtsstreitigkeiten - also die Beseitigung der Wertgrenze des § 502 Abs. 4 Z 2 ZPO - für geboten.

In jedem Fall könnte aber der angestrebte Ent-

- 20 -

lastungseffekt noch erheblich verstärkt werden, wenn die bisher nur im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vorgesehene Begründungsvereinfachung des § 48 ASGG - etwa im Wege einer entsprechenden Ergänzung des § 510 Abs. 3 ZPO - allgemein in die Bestimmungen der ZPO über die Ausfertigung der Revisionsentscheidung übernommen würde; dabei muß freilich mit Nachdruck betont werden, daß eine solche Übernahme des § 48 ASGG in die Bestimmungen der ZPO über das Revisionsverfahren auch nicht teilweise an die Stelle des "Zulassungssystems" treten und auch sonst zu keinerlei sonstigen Mehrbelastungen des Obersten Gerichtshofes führen dürfte. Die Regelung des § 48 ASGG hat sich in den beiden vergangenen Jahren bestens bewährt; dabei ist noch hervorzuheben, daß nach der Praxis der zur Entscheidung in Arbeits- und Sozialrechtssachen berufenen Senate des Obersten Gerichtshofes ein erheblicher Teil dieser Entscheidungen ungeachtet der Anwendung des § 48 ASGG eine kurze schriftliche Begründung enthält, aus der die wesentlichsten rechtlichen Erwägungen des Senates entnommen werden können.

In diesem Zusammenhang soll aber auch darauf hingewiesen werden, daß es nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes nicht nur systemwidrig und in sich widersprüchlich, sondern auch durchaus entbehrlich ist, wenn § 502 Abs. 2 ZPO für die Zulässigkeit der Revision auf den "Beschwerdegegenstand" - also den Gegenstand der Anfechtung beim Obersten Gerichtshof - abstellt, während nach § 502 Abs. 3 Satz 1 ZPO "der von der Bestätigung betroffene" Streitgegenstand - des

- 21 -

Berufungsgerichtes - und nach § 502 Abs. 4 Z 2 ZPO der "Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat" maßgebend ist. Sinnvollerweise sollte in allen drei Fällen einheitlich auf den "Beschwerdegegenstand" - im Sinne des Gegenstandes der Anfechtung in dritter Instanz - abgestellt werden, ist doch sonst etwa bei einem Gesamtstreitwert von mehr als 1 Million S die Vollrevision auch dort zulässig, wo im Hinblick auf den Gegenstand der Anfechtung beim Obersten Gerichtshof eine Revision entweder überhaupt nicht oder aber nur wegen erheblicher Rechtsfragen im Sinne des § 502 Abs. 4 Z 1 ZPO zulässig wäre.

Zugleich mit der Entlastung des Obersten Gerichtshofes, welche durch die erwähnten Änderungen bewirkt werden soll, sieht der Entwurf jedoch eine Reihe weiterer Bestimmungen vor, durch welche - vor allem in ihrem Zusammenwirken - die Anfechtbarkeit zweitinstanzlicher Urteile und Beschlüsse erheblich erweitert und damit der vom Entwurf angestrebte Entlastungseffekt geradezu in sein Gegenteil verkehrt würde:

a) So wird in Z 17 eine Änderung des § 503 ZPO vorgeschlagen, wonach immer dann, wenn die Revision wegen Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iS des § 502 Abs. 4 Z 1 ZPO zulässig ist, das angefochtene Urteil in dem durch die Revisionsgründe gezogenen Rahmen vollinhaltlich zu überprüfen, der Oberste Gerichtshof also nicht auf Grundsatzfragen beschränkt wäre. Eine solche Regelung stünde in eklatantem Widerspruch zu dem mit der Einführung des sogenannten "Zulassungssystems" durch die Zivilverfahrens-

- 22 -

Novelle 1983 angestrebten Ziel, innerhalb bestimmter Wertgrenzen - im sogenannten "Zulassungsbereich" - ausschließlich Rechtsfragen von "erheblicher Bedeutung" (§ 502 Abs. 4 Z 1 ZPO) der Prüfung durch den Obersten Gerichtshof vorzubehalten. Der Bericht des Justizausschusses zur ZVN 1981 (1337 BlgNR 15. GP 20) hatte es in diesem Zusammenhang mit Recht als "widersprüchlich" bezeichnet, wenn sich innerhalb des "Zulassungsbereiches" die Revision - sobald einmal für ihre Zulässigkeit der "Aufhänger" einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung gefunden ist - im übrigen, auch in ganz anderem Zusammenhang, auch auf die sonstigen Gründe des (damaligen) § 503 ZPO stützen könnte, der Oberste Gerichtshof also insbesondere auch das Vorliegen rein tatsächlicher Verfahrensmängel (§ 503 Z 2 ZPO) prüfen müßte. Genau dieser Zustand soll aber mit der vom Entwurf vorgeschlagenen Änderung des § 503 ZPO (wieder) herbeigeführt werden. Inwiefern dadurch "die Überprüfung zulässigerweise angefochtener Urteile durch den Obersten Gerichtshof wirkungsvoller gestaltet" werden könnte, ist nicht zu sehen: Mit dem Hinweis der Erläuterungen auf die sich beim Ineinandergreifen grundsätzlicher und anderer Rechtsfragen möglicherweise ergebenden Schwierigkeiten läßt sich die vorgesehene Neuregelung schon deshalb nicht rechtfertigen, weil der Oberste Gerichtshof auch jetzt schon bei Vorliegen einer gehörig ausgeführten (§ 506 ZPO) Grundsatzrevision selbstverständlich auch andere als die vom Berufungsgericht oder in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen prüft, soweit

- 23 -

diese entweder gleichfalls von erheblicher Bedeutung sind oder sich - als sogenannte "Folgefragen" - aus einer abweichenden Beurteilung der tatsächlich geltend gemachten erheblichen Rechtsfragen ergeben (ÖBl. 1984, 116 uva; dazu auch Petrasch in ÖJZ 1983, 178). Warum aber der Oberste Gerichtshof verpflichtet sein sollte, daneben auch noch alle anderen, mit den "erheblichen" Rechtsfragen in keinem Zusammenhang stehenden Fragen des materiellen oder des Verfahrensrechtes zu prüfen, also etwa in einem nach einem Verkehrsunfall angestregten Schadenersatzprozeß nicht nur eine oder mehrere "erhebliche" Haftungsfragen zu lösen, sondern sich zugleich auch mit den - in ihrer Bedeutung regelmäßig auf den konkreten Einzelfall beschränkten und weitgehend vom richterlichen Ermessen abhängigen - Fragen der Verschuldensteilung oder der Bemessung des Schmerzensgeldes zu befassen, ist schlechthin unverständlich. Die gleichen Bedenken gelten naturgemäß auch für die Erledigung von Grundsatz-Revisionsrekursen iS des § 528 Abs. 2 ZPO und damit insbesondere auch für das Sicherungsverfahren nach §§ 378 ff EO.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes sollte daher die derzeit geltende, auf die Zivilverfahrens-Novelle 1983 zurückgehende Fassung des § 503 ZPO auch weiterhin beibehalten werden.

b) Unter ausdrücklichem Hinweis auf die durch die Ausweitung des "Zulassungsbereiches" zu erwartende Entlastung des Obersten Gerichtshofes - und offensichtlich als

- 24 -

"Ausgleich" hiefür - schlägt der Entwurf weiter vor, daß

- im Bereich der in § 49 Abs. 1 Z 5 JN genannten Bestandstreitigkeiten die Anfechtbarkeit zweitinstanzlicher Urteile wesentlich erweitert und

- die bisherige Unanfechtbarkeit von Berufungsurteilen, mit denen über die Bemessung des gesetzlichen Unterhaltes entschieden wird (§ 502 Abs. 2 Z 1 ZPO), ebenso beseitigt wird wie diejenige bestätigender Beschlüsse des Gerichtes zweiter Instanz (§ 528 Abs. 1 Z 1 ZPO) sowie von Entscheidungen über den Kostenpunkt (§ 528 Abs. 1 Z 2 ZPO) und über Gebühren der Sachverständigen (§ 528 Abs. 1 Z 4 ZPO), soweit in den zuletzt genannten Fällen der von der Bestätigung betroffene Streitgegenstand bzw. der Kosten- oder Gebührenbetrag, über den die zweite Instanz entschieden hat, S 100.000,-- übersteigt. Dieses Vorhaben des Gesetzgebers ist nur insoweit unbedenklich, als es eine Überprüfung berufungsgerichtlicher Urteile in Bestandstreitigkeiten (§ 49 Abs. 1 Z 5 JN) in wesentlich weiterem Umfang zuläßt als bisher; im übrigen ist es aber mit aller Entschiedenheit abzulehnen:

Die derzeit in § 502 Abs. 2 bis 4 und in § 528 Abs. 1 und 2 ZPO normierten Rechtsmittelbeschränkungen beruhen vor allem auf der - wohl von niemandem ernstlich zu bestreitenden - Erkenntnis, daß eine schrankenlose Eröffnung des Rechtszuges an den Obersten Gerichtshof in kürzester Zeit zu einer uferlosen, auch durch Vermehrung der Zahl seiner Richter nicht auszugleichenden Überlastung des Höchstgerichtes



- 25 -

und damit zu einer ständig zunehmenden Verzögerung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten, ja schließlich zum völligen Stillstand der Rechtspflege führen müßte. Einer solchen Entwicklung soll durch die Normierung konkreter Anfechtungsbeschränkungen vorgebeugt werden, welche das Höchstgericht vor einer Überflutung durch eine Vielzahl von Rechtsmitteln in Rechtssachen von geringerer und/oder nur auf den Einzelfall beschränkter Bedeutung bewahren und es so in die Lage versetzen sollen, seiner eigentlichen, in erster Linie in der Wahrung der Rechtseinheit, der Rechtssicherheit und der Rechtsentwicklung bestehenden Aufgabe nachzukommen. Auch die derzeit geltenden Anfechtungsbeschränkungen verfolgen diesen Zweck; sie stehen durchwegs seit vielen Jahrzehnten in Geltung - die Unanfechtbarkeit bestätigender Rekursentscheidungen war schon in der ursprünglichen Fassung der ZPO enthalten, während der Ausschluß eines Rechtsmittels gegen zweitinstanzliche Kosten- und Gebührenentscheidungen durch die 1. Gerichtsentlastungs-Novelle RGBl. 1914/118 und die Unüberprüfbarkeit von Berufungsurteilen in Fragen der Unterhaltsbemessung durch die 6. Gerichtsentlastungs-Novelle BGBl. 1929/222 eingeführt wurde - und haben sich in diesem langen Zeitraum bestens bewährt. Daß jede Regelung nach welcher der Rechtszug in bestimmten Fällen schon bei der zweiten Instanz endet, mitunter auch zu divergierenden Entscheidungen der einzelnen Berufungs- und Rekursgerichte führen kann, liegt in der Natur der Sache; selbst die Erläuterungen behaupten aber nicht, daß solche Divergenzen

- 26 -

in irgendeinem Bereich ein nicht mehr tragbares Ausmaß erreicht hätten und deshalb die Schaffung eines, wenn auch zum Teil nur beschränkten, Zuganges zum Obersten Gerichtshof unabweislich geworden wäre. Andere stichhältige Gründe, welche die hier in Aussicht genommene Neuregelung rechtfertigen könnten, sind den Erläuterungen nicht zu entnehmen; der bloße Hinweis auf die vorgesehene Entlastung des Obersten Gerichtshofes reicht dazu wohl in keinem Fall aus. Soweit aber in diesem Zusammenhang von einer "vorsichtigen Erweiterung" der Anfechtbarkeit zweitinstanzlicher Urteile und Beschlüsse gesprochen wird, kann dies wohl nur als arge Untertreibung bezeichnet werden! Das dem Entwurf hier offenbar zugrunde liegende Mißtrauen gegen die Entscheidungstätigkeit der Gerichte zweiter Instanz ist durch sachliche Gründe nicht zu rechtfertigen.

Im einzelnen ist zu der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung des Rechtszuges an den Obersten Gerichtshof noch folgendes zu bemerken:

Der Ausschluß eines Rekurses gegen gleichlautende Beschlüsse der ersten und der zweiten Instanz (jetzt § 528 Abs. 1 Z 1 ZPO) wurde in dem "Gemeinsamen Bericht der Konferenz zur ZPO, zur JN und zu den Einführungsgesetzen" (Materialien zur Zivilprozeßordnung 328 f) vor allem damit begründet, daß die bis dahin zulässige Anfechtung solcher Beschlüsse "wegen Nichtigkeit oder offenkundiger Ungerechtigkeit" nur in sehr wenigen Fällen Erfolg gebracht habe und daher

- 27 -

leicht entbehrt werden könne. Im Rahmen des Zivilprozesses gebe es "keine definitiven, über das Urteil hinauswirkenden und präjudizierenden" Entscheidungen in Beschlußform. Der Prozeß "finde seine Lösung im Urteil"; alle vorausgehenden richterlichen Verfügungen und Beschlüsse kulminierten darin; sie dienten ihm und "erledigten sich im Urteil und durch das Urteil". Der Beschluß im Prozeß schaffe immer nur vorübergehende Situationen, die entweder aufgehoben oder doch tatsächlich durch neue ersetzt werden könnten, niemals aber eine "ähnlich unüberwindliche Rechtskraft wie das Urteil". Eben deshalb werde man sich bei Beschlüssen im Prozeß "der besseren Zusammenfassung und Beschleunigung des Verfahrens halber mit der Übereinstimmung zweier Instanzen zufriedengeben können". Diesen grundsätzlichen Überlegungen ist auch heute noch kaum etwas hinzuzufügen: Nach wie vor ist vor allem darauf zu verweisen, daß die Zulassung einer Anfechtung bestätigender Beschlüsse des Rekursgerichtes alle Bemühungen um eine möglichst wirkungsvolle Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens zunichtemachen, vielmehr - nicht nur, aber vor allem auch - im Exekutionsverfahren der Verfahrensverschleppung Tür und Tor öffnen und solcherart zu schlechthin unerträglichen Konsequenzen führen würde. Auch der Hinweis auf solche Beschlüsse, mit denen "praktisch oft über die Gewährung des Rechtsschutzes entschieden" wird, kann die vorgeschlagene Neuregelung nicht rechtfertigen: Das gilt vor allem für die hier ausdrücklich genannten "Zuständigkeitsentscheidungen", sind doch gerade

- 28 -

hier die durch die Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeit ausgelösten Rückwirkungen auf die Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die von beiden Vorinstanzen übereinstimmend, aber nur in den Gründen ihrer Entscheidungen ausgesprochene Verneinung von Prozeßhindernissen (Zulässigkeit des Rechtsweges, Zuständigkeit usw.) für den Obersten Gerichtshof bindend und damit eine allfällige Nichtigkeit der amtswegigen Wahrnehmung durch den Obersten Gerichtshof entzogen ist, derzeit kaum abzusehen. Was aber die - in den Erläuterungen gleichfalls erwähnten - einstweiligen Verfügungen betrifft, so schließt wohl schon die Notwendigkeit der größtmöglichen Beschleunigung des Sicherungsverfahrens die Eröffnung eines Rechtzuges an den Obersten Gerichtshof auch gegen bestätigende Entscheidungen des Rekursgerichtes von vornherein aus. Auch ist es keineswegs so, daß mit einer solchen Maßnahme die Anzahl jener Fälle, in denen nach der rechtskräftigen Erledigung des Sicherungsantrages das Hauptverfahren nicht mehr fortgesetzt wird und damit auch die Hauptsache endgültig erledigt ist, signifikant erhöht und damit ein entsprechend großer Prozeßaufwand vermieden würde. Die in der Praxis des Handelsgerichtes Wien gewonnenen Erfahrungen haben vielmehr gezeigt, daß es auch in jenen Fällen, in denen zufolge konformer Entscheidungen der ersten und der zweiten Instanz eine Anrufung des Obersten Gerichtshofes im Sicherungsverfahren nicht mehr möglich ist, nur selten zu einer Weiterführung des Verfahrens in der Hauptsache kommt.

- 29 -

Ganz ähnliche Beobachtungen hat im übrigen auch der - zu einem erheblichen Teil mit der Entscheidung über Anträge auf einstweilige Verfügung befaßte - vierte Senat des Obersten Gerichtshofes gemacht.

Welche zwingenden Gründe dafür sprechen sollten, künftig auch gegen zweitinstanzliche Entscheidungen über Verfahrenskosten oder Sachverständigengebühren einen - wengleich betragsmäßig beschränkten - Rechtszug an den Obersten Gerichtshof zu eröffnen, ist überhaupt nicht zu erkennen; gerade in Kosten- oder Gebührenfragen, deren Bedeutung regelmäßig auf den konkreten Einzelfall beschränkt bleibt, ist vielmehr die Beschränkung auf einen - ausnahmslos - zweistufigen Instanzenzug durchaus sachgerecht und mit keinerlei Gefahren für die Rechtssicherheit verbunden.

Alles bisher Gesagte gilt in noch viel höherem Maße für die vom Entwurf gleichfalls vorgesehene Anfechtbarkeit zweitinstanzlicher Entscheidungen über die Bemessung des gesetzlichen Unterhaltes. Daß der Oberste Gerichtshof seit dem Judikat 60 neu den Begriff der "Unterhaltsbemessung" eher restriktiv ausgelegt und solcherart nicht nur die Wirksamkeit oder die Auslegung einer vertraglichen Unterhaltsregelung, sondern auch die verfahrensrechtlichen Bemessungsvoraussetzungen und darüber hinaus noch eine ganze Anzahl weiterer Rechtsfragen (siehe dazu Edlbacher, Verfahren außer Streit-sachen<sup>2</sup>, 108 ff E. 36 zu § 14 AuBStrG) als zum Grund des Unterhaltsanspruches gehörend und damit auch in dritter

- 30 -

Instanz überprüfbar behandelt hat, wird in den Erläuterungen ausdrücklich anerkannt. Eine noch weitergehende Ausdehnung der Anfechtbarkeit auf den gesamten Bereich der Unterhaltsbemessung ist durch nichts gerechtfertigt; sie würde zu einer Vielzahl von Revisionen in Bemessungsstreitigkeiten und damit - vor allem im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung des § 503 ZPO (siehe oben zu Z 17) - zu einer Mehrbelastung des Obersten Gerichtshofes führen, deren Ausmaß heute überhaupt noch nicht abzusehen ist. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Eröffnung eines Rechtszuges an den Obersten Gerichtshof nicht nur bei den - relativ seltenen - Unterhaltsstreitigkeiten zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und volljährigen Kindern zum Tragen käme, sondern auch bei den wesentlich häufigeren einstweiligen Verfügungen nach § 382 Z 8 lit. a EO; die hier vorgeschlagene Neuregelung müßte aber geradezu denotwendig auch eine inhaltsgleiche Änderung des § 14 Abs. 2 AußStrG nach sich ziehen, wäre doch ein, wenngleich nur vorübergehendes, Fortbestehen dieser Bestimmung in ihrer derzeitigen Fassung und damit eine Schlechterstellung minderjähriger Kinder - bei denen Unterhaltsbemessungsentscheidungen auch weiterhin einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen wären - gegenüber Ehegatten und volljährigen Kindern mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 7 B-VG nicht zu vereinbaren. Die Zulassung eines Revisionsrekurses auch gegen Entscheidungen über die Bemessung des Unterhaltes minderjähriger Kinder hätte aber dann mit Sicherheit eine die an-

- 31 -

gestrebte Entlastung des Obersten Gerichtshofes bei weitem übersteigende Mehrbelastung des Höchstgerichtes zur Folge, die mit dem derzeitigen Stand an Richtern in keinem Fall zu bewältigen wäre; daß aber eine weitere Erhöhung der Zahl der Richterposten beim Obersten Gerichtshof aus den verschiedensten Gründen keinesfalls wünschenswert ist, die notwendige Entlastung vielmehr sinnvoll nur durch Einschränkung der - im internationalen Vergleich auch jetzt noch verhältnismäßig großzügigen - Möglichkeit der Anfechtung zweitinstanzlicher Entscheidungen bewirkt werden sollte, dürfte kaum zu bestreiten sein.

Aus den angeführten Erwägungen lehnt daher der Oberste Gerichtshof die vom Entwurf vorgeschlagene Erweiterung der Anfechtbarkeit zweitinstanzlicher Urteile und Beschlüsse - mit Ausnahme der für Bestandstreitigkeiten iS des § 49 Abs. 1 Z 5 JN vorgesehenen Regelung - mit aller Entschiedenheit ab.

Nur der Vollständigkeit halber soll daher noch darauf verwiesen werden, daß

- die in § 506 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 sowie in § 510 Abs. 1 und 3 ZPO enthaltenen Zitate des "§ 503 Abs. 1" mit Rücksicht auf die in Z 17 vorgesehene Änderung des § 503 ZPO entsprechend berichtigt werden müßten; das gleiche gilt für das Zitat des "§ 528 Abs. 1 Z 5 ZPO" in § 37 Abs. 3 Z 18 MRG;

- auch in der neugefaßten Bestimmung des § 528

- 32 -

Abs. 1 Z 1 ZPO - ebenso wie jetzt in § 528 Abs. 1 Z 5 ZPO - von einem S 25.000,-- an Geld oder Geldeswert nicht übersteigenden "Beschwerdegegenstand oder Teil des Beschwerdegegenstandes" gesprochen werden müßte, um auf diese Weise klarzustellen, daß es für die Zulässigkeit eines Revisionsrekurses an den Obersten Gerichtshof auch künftig nur auf den Gegenstand der Anfechtung und nicht auf den "Beschwerdegegenstand" im Sinne der Legaldefinition des § 527 Abs. 1 Satz 2 ZPO (aF und nF) ankommen soll;

- in der vorgeschlagenen Neufassung des § 528 Abs. 1 Z 3 ZPO ebenso deutlich klarzustellen wäre, daß die Anfechtung einer Kosten- oder Gebührenentscheidung der zweiten Instanz nicht nur davon abhängen soll, daß das Rekursgericht über einen S 100.000,-- übersteigenden Kosten- oder Gebührenbetrag entschieden hat, sondern daß sie überdies gemäß Z 1 dieser Gesetzesstelle auch einen S 25.000,-- übersteigenden Anfechtungsgegenstand voraussetzt.

#### IV. Zu Art. XI Z 1 und 2 (Änderungen der EO):

Die hier vorgesehene Aufhebung des § 83 Abs. 3 und § 239 Abs. 3 EO ist eine notwendige Folge der nach Art. X Z 20 geplanten Änderung des § 528 Abs. 1 ZPO (beschränkte Anfechtbarkeit gleichlautender Beschlüsse erster und zweiter Instanz); auf die Stellungnahme zu diesem Vorhaben kann daher verwiesen werden.



- 33 -

V. Zu Art. XII (Änderungen des GOG):

Hier soll zunächst darauf verwiesen werden, daß die vorgeschlagene Bestimmung des § 89 e Abs. 1 GOG über die Nichtanwendung der §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes - falls es sich bei dem vorgesehenen elektronischen Rechtsverkehr überhaupt um eine "Verbreitung" im datenschutzrechtlichen Sinne handelt - aus den in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Gründen (öffentliches Interesse; Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) unbedingt erforderlich ist. Eine Anwendung dieser Bestimmungen des DSG widerspräche dem Wesen des Zivilprozesses und wäre im Hinblick auf die Bestimmung des § 219 ZPO über die Akteneinsicht überaus bedenklich. Ohne Zustimmung der Parteien oder ohne Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses darf es keine Akteneinsicht oder irgendeine "Auskunft" aus dem Akt geben; mit einer "Richtigstellung" könnten Personen, die nicht Prozeßparteien sind, in ein Prozeßvorbringen oder in Verfahrensergebnisse eingreifen.

Im übrigen erscheint es unzweckmäßig, die Haftung des Bundes für den Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung in verschiedenen Gesetzen zu regeln. Darüber hinaus ist es aber überhaupt nicht einzusehen, warum der Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung nur in bestimmten Fällen zur Haftung des Bundes führen soll, in anderen - etwa nach § 7 PStG - aber nicht. Es wird daher angeregt, die allgemeine Haftung der Rechtsträger für

- 34 -

Schäden, die aus dem Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung entstehen, und darüber hinaus auch ganz allgemein für das Versagen technischer Einrichtungen vorzusehen.

VI. Zu Art. XXI (Änderungen des AHG):

1. Die Beigabe eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer schon für das Aufforderungsverfahren nach § 8 AHG soll rechtsunkundige Ersatzwerber vor Nachteilen bewahren, die sie durch ein mangelhaftes Aufforderungsschreiben erleiden könnten; sie ist daher grundsätzlich zu begrüßen (so auch Schragel, Verbesserter Zugang zur Amtshaftung, ÖJZ 1988, 577 ff <586>). Das vom Entwurf angestrebte Ziel, unzureichend formulierte Aufforderungsschreiben rechtsunkundiger Personen nach Tunlichkeit überhaupt zu vermeiden, wäre freilich nur dadurch zu erreichen, daß für das Aufforderungsverfahren nach § 8 AHG Anwaltszwang angeordnet und damit jeder Ersatzwerber gezwungen wird, sich schon in diesem Stadium eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

2. Auch gegen die in Z 2 vorgeschlagene Beseitigung der obligatorischen Senatsgerichtsbarkeit im Amtshaftungsverfahren erster Instanz durch Aufhebung des § 9 Abs. 3 AHG bestehen keine Bedenken.

- 35 -

3. Außerdem ist noch folgendes zu bemerken:

a) Wenn es, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, die Absicht des Gesetzgebers ist, die Hemmung der Verjährung mit dem Verfahrenshilfeantrag eintreten zu lassen - was durchaus sinnvoll ist - dann sollte dies im Gesetz ausdrücklich (in § 6 AHG) ausgesprochen werden. Dabei handelt es sich allerdings nicht um ein Problem des Amtshaftungsrechtes, so daß auch eine allgemeine Regelung im ABGB in Betracht käme.

b) Die Sondervorschrift des § 8 AHG wird damit begründet, daß die komplizierte Organisationsform der Rechtsträger es notwendig mache, verwaltungsintern ein länger-dauerndes Verfahren zur Prüfung der Berechtigung von Ansprüchen durchzuführen. Dieses berechtigte Anliegen der Rechtsträger könnte aber auf viel einfachere Weise dadurch befriedigt werden, daß angeordnet wird, daß es zwar keines Aufforderungsschreibens mehr bedarf, die Klagebeantwortungsfrist bei Amtshaftungsklagen aber (mindestens) drei Monate beträgt; damit wäre klargestellt, daß die Verjährung sogleich unterbrochen wird (§ 1497 ABGB) und sogleich Anwaltszwang besteht; die Rechtsträger hätten aber genügend Zeit, um die Berechtigung des Anspruches zu prüfen und ihn dann entweder zu befriedigen oder zu bestreiten. Daß die Rechtsträger bei einer Anerkennung die Kosten der Klage zahlen müßten, wäre nicht unangemessen, weil zumindest für Ansprüche, die den Organen des Rechtsträgers bekannt sind, nicht einzusehen ist, daß der Geschädigte die Kosten des Aufforderungsschrei-

- 36 -

bens selbst tragen muß, sonst aber ohnehin § 45 ZPO gilt. An die Stelle des § 6 Abs. 1, letzter Satz, und des § 8 AHG könnte in der letztgenannten Bestimmung einfach angeordnet werden, daß die Frist zur Klagebeantwortung drei (oder mehr) Monate beträgt.

c) Sollte es bei der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung bleiben, dann müßte jedenfalls auch das Gericht bezeichnet werden, das für die Bewilligung der Verfahrenshilfe zuständig wäre, nämlich dasjenige Landesgericht, das für die Amtshaftungsklage gemäß § 9 Abs. 1 AHG zuständig wäre.

#### VII. Zu Art. XXXII (Änderungen des ASGG):

1. Die in Z 1 vorgesehene Erhöhung des in § 42 Abs. 1 Z 1 ASGG - durch Verweisung auf "§ 49 Abs. 1 Z 1 JN" - derzeit mit S 30.000,-- festgesetzten Grenzbetrages für die Verfahrensvereinfachung auf künftig S 50.000,-- entspricht dem Grundgedanken der Novelle (Erhöhung um ca. zwei Drittel) und ist daher unbedenklich; das gleiche gilt für die in Z 2 und 3 vorgeschlagene Erhöhung der Revisionsgrenze nach § 45 Abs. 1, 2 und 4, § 46 Abs. 2 Z 2 von S 30.000,-- auf S 50.000,-- sowie für die in Z 5 vorgesehene Erhöhung der Kostenbemessungsgrundlage nach § 77 Abs. 2 ASGG gleichfalls von S 30.000,-- auf S 50.000,--.

2. Mit dem durch Z 4 neu geschaffenen Abs. 2 des

- 37 -

§ 47 ASGG soll die für die Anfechtbarkeit zweitinstanzlicher Kosten- und Sachverständigengebührenentscheidungen maßgebende Wertgrenze "aus Gründen der Einheitlichkeit des für die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes in Arbeits- und Sozialrechtssachen maßgebenden Grenzbetrages" mit S 50.000,-- - und nicht, wie in § 528 Abs. 1 Z 3 ZPO, mit S 100.000,-- - festgesetzt werden. Aus welchen Gründen hier abermals eine vom allgemeinen Prozeßrecht abweichende Sonderregelung für das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren getroffen wird, ist freilich nicht einzusehen. Auch müßte wohl in diesen Fällen - in denen ja der Oberste Gerichtshof bisher überhaupt nicht angerufen werden konnte - entsprechend der allgemeinen Regelung des § 528 ZPO eine Anfechtungsgrenze von S 25.000,-- vorgesehen werden. Im übrigen ist abermals auf die Stellungnahme zur beabsichtigten Neufassung des § 528 ZPO zu verweisen.

VIII. Zu Art. XXVI (Änderungen der §§ 6 und 14 GEG zur Vereinfachung des Zustellungsverfahrens), Art. XXVIII (Änderungen der Bestimmungen des GebAG über die Zeugengebühren) und Art. XXXI (Änderungen des GGG, Entrichtung von Gerichtsgebühren durch Abbuchung von einem Konto)

kann eine Stellungnahme unterbleiben.

- 38 -

IX. Zu Art. XXXIII (Übergangsbestimmungen):

Die in Z 13 vorgesehene Übergangsbestimmung, wonach Art. XXXII Z 4 - also die Neufassung des § 47 ASGG über das Rekursverfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen - "auf Vertretungshandlungen anzuwenden (ist), die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommen worden sind", dürfte auf einem Redaktionsversehen beruhen; gemeint ist wohl die Z 5 des Art. XXXII.

Wien, am 8. Februar 1989

Dr. Melnizky

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

